

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 01/2018



Veröffentlicht am: 09.02.2018

## Allgemeine Bestimmungen zur Änderung der Promotionsordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31.01.2018

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8., 54 Satz 2 HSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), und § 6 Abs. 1 Grundordnung vom 27. März 2012 (MBL LSA S. 305), hat der Senat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 folgende allgemeine Bestimmungen zur Änderung der Promotionsordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Satzung beschlossen:

### I.

#### § XX „Eröffnung des Promotionsverfahrens (Eröffnungsverfahren/Promotionsantrag)“

(...) Dem Antrag sind beizufügen:

(...) - eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin<sup>1</sup>, dass er/sie nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.

(...) Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
- geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

(...) Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn

- der Bewerber/die Bewerberin<sup>2</sup> nach Abs. XX Satz XX erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach Abs. XX Satz XX abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

#### § YY „Entziehung (und Widerruf) des akademischen Grades (Doktorgrades)“

(...) - der Inhaber/die Inhaberin<sup>3</sup> wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,

- der Inhaber/die Inhaberin<sup>4</sup> wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung er/sie den Doktorgrad missbraucht hat.

---

<sup>1</sup> bzw. des Doktoranden/der Doktorandin, des Kandidaten/der Kandidatin, des Antragstellers/der Antragstellerin

<sup>2</sup> s. Fn. 1

<sup>3</sup> bzw. die betreffende Person

<sup>4</sup> s. Fn. 3

## II.

Soweit die Promotionsordnungen in ihren Regelungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens die Pflicht zur Vorlage eines (amtlichen) Führungszeugnisses enthalten, sind die entsprechenden Regelungen zu streichen.

## III.

Die Fakultäten haben ihre Promotionsordnungen bis zum 30. April 2018 diesen allgemeinen Bestimmungen anzupassen.

## IV.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 31.01.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg